

Einreicher: CDU-Fraktion**Antrag**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	05.03.2019						
Kreistag Uckermark	27.03.2019						

Inhalt:

Überprüfung der Bemessungsgrundlage für den Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG und Qualitätsoffensive Kita in der Uckermark starten

Beschlussvorschlag:

1. Die Landrätin wird gebeten die Finanzierungsverhältnisse (durch den Landkreis wie auch die Gemeinden) für Kitas in freier wie kommunaler Trägerschaft zu ermitteln und evtl. erforderlichen Veränderungsbedarf dazustellen.
2. Die Landrätin wird gebeten,
 - a) mit den Trägern der Kindertagesstätten einen Dialog über die Verbesserung der Qualität der Angebote der Kinderbetreuung zu starten, der möglichst in eine Qualitätsvereinbarung mit konkreten Eckpunkten mit einheitlichen Qualitätsstandards münden sollte.
 - b) Vorschläge zu erarbeiten, wie eine stärkere Frühförderung für Kinder mit Defiziten in der Kita von Seiten des Landkreises erzielt werden kann.

Begründung:

Zu 1) Der Kreistag hat in seiner Drucksache AN/226/2018/1 am 05.12.2018 einvernehmlich den Veränderungsbedarf für eine auskömmliche Kita-Finanzierung durch den Gesetzgeber dargestellt. Das bestehende Kita-Gesetz kennt aber bereits Verpflichtungen, um den Betrieb von Kitas zu sichern. §12 Absatz 1 KitaG: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 zu gewährleisten.

Andererseits soll die Gemeinde nach § 16 Absatz 3 Satz 2 KitaG für den Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen. Der Sicherstellungsauftrag richtet sich daher an Landkreis wie an Gemeinden. Doch ist die Ausgangssituation aufgrund der Trägerschaft sehr unterschiedlich. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen kommunalen und freien Trägern hinsichtlich ihrer Finanzkraft. Eine Gemeinde als Träger einer Einrichtung verfügt naturgemäß im Allgemeinen über eine höhere Finanzkraft als ein freier Träger, was sich tendenziell sowohl in der

personellen Ausstattung wie auch der Entlohnung und nicht zuletzt der Deckung der Sachkosten widerspiegelt. Wie in der o.g. Drucksache herausgearbeitet, ist die Personalbemessung der Kitas nicht entsprechend zu den Leistungen, die eine Kita nach Gesetz zu erbringen hat. Je geringer die Finanzkraft, umso weniger wird der Träger es sich leisten können, mehr als das sogenannte Notwendige Pädagogische Personal (NPP) zu beschäftigen. Gibt es also signifikante Unterschiede in der Ausstattung an pädagogischem Personal zwischen freien und kommunalen Trägern? In der Bezuschussung der Kitas durch die Gemeinden wird auch von den Koalitionsfraktionen im Landtag eine Gleichbehandlung der Träger gefordert. Teilweise sind die Gemeinden bereit, auch den freien Trägern Zuschüsse über das gesetzliche Mass hinaus zu gewähren.

Zu 2)

Die Qualität der Kindertagesbetreuung ist ein hohes Gut und wird im gegenwärtigen KitaG leider nicht mit verbindlichen Standards geregelt. Insbesondere mit Blick auf die steigenden Fallzahlen in der Jugendhilfe und die Zunahme im Bereich der außerschulischen Lernförderungen ist eine Qualitätsoffensive für die Kindertagesbetreuung notwendig, denn je früher Bildung und Erziehung der Kinder ansetzt, desto erfolgversprechender und nachhaltiger kann sie ihre Wirkung entfalten. Insbesondere für Kinder mit Defiziten im Bereich Sprache und Motorik kann eine frühe Förderung schnell und nachhaltige Verbesserungen zur Folge haben. Deshalb sollten durch die Kreisverwaltung Vorschläge erarbeitet werden, in welchem Umfang die Frühförderung in den Kindertagesstätten sinnvoll ausgebaut werden kann.

gez. Wolfgang Banditt

Unterschrift

01.03.2019

Datum